

Förderverein „SchHorKi“ Dabendorf e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Bildung und pädagogischen Arbeit am Bildungs- und Betreuungsstandort Dabendorf

Satzung

des

Fördervereins „SchHorKi“ Dabendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein „ScHorKi“ Dabendorf e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zossen/Dabendorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist unpolitisch und überparteilich.
- (2) Der Verein betreibt die Förderung der Bildung und der pädagogischen Arbeit der Grundschule Dabendorf ,des Schulhortes der Grundschule Dabendorf sowie der Kita „Pfiffikus“ Dabendorf in der Triftstrasse 5 und der Übernachtungskita Zossen in Oertelufer 2.
- (3) Weitere Einrichtungen können auf deren Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefördert werden. Dazu ist eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der unter § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen;
 - Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr-, Lern- und Spielmitteln sowie der Gestaltung des Umfeldes in direkter Absprache mit den jeweiligen Leitern und ggf. dem Träger der unter § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen;
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung der Gremien und Elterninitiativen der entsprechenden Einrichtungen
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Hohe Zuwendungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt und unterstützt. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder werden in einer Mitgliedskartei geführt.
- (2) Aktive und passive Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des lfd. Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Ausschlussgründe sind unter anderem:
 - d) Grober Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder gegen Beschlüsse des Fördervereins
 - e) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung
- (4) Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende berufen, diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich im Rahmen der Mitgliederversammlung abgegeben werden kann.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmals mit dem Beitritt fällig. Folgebeiträge sind zum Beginn des lfd. Geschäftsjahres fällig und sind vorrangig per Überweisung zu Gunsten des aktuellen Kontos des Fördervereines zu begleichen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes festgelegt.
- (2) Die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes können aufgebracht werden durch:
 - a) Einnahmen aus den Mitgliedbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen und Erlöse
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Fördervereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausgezahlt bekommen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand kann zur genaueren Spezifizierung der Tätigkeiten des Vereins eine Geschäftsordnung erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der dabei Anwesenden beschlossen und in Kraft gesetzt werden.
- (6) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins zulassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal Jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (dieses kann auch in Form von E-Mail oder Fax erfolgen) einzuladen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 4. Entlastung des Vorstands,

5. Beschlussfassung über die inhaltliche Arbeit des Vereins
 6. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins,
 7. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- a) wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Beschlussniederlegung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (3) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Bei Satzungsänderung ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu zeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf der eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Vorstand bestellt die Liquidatoren für die Auflösung des Vereins.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Aufnahme der 24h-Kita notwendig.

Zossen im Jahr 2013